
S 9 RA 5598/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 5598/02
Datum	18.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 47/03
Datum	03.12.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird entsprechend ihrem Teilanerkennntnis verurteilt, dem Kl ager Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunf ahigkeit ab dem 1. Februar 2001 zu gew hren. Im  brigen wird die Berufung zur ckgewiesen. Die Beklagte hat ein Drittel der au ergerichtlichen Kosten des Kl agers zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsf ahigkeit.

Der im April 1941 geborene Kl ager ist gelernter Werkzeugmacher und hat einen Fachschulabschluss als Techniker. Er war zuletzt seit 1978 bei der SGmbH als Vertriebs-Techniker (Arbeitsvorbereitung [Fertigungssteuerung und -planung]) besch ftigt. Das Arbeitsverh ltnis wurde zum 31. Dezember 1997 arbeitgeberseitig aus betriebsbedingten Gr nden gek ndigt. Seitdem war der Kl ager arbeitslos und bezog bis zur Ersch pfung des Anspruchs am 28. August 2000 Arbeitslosengeld.

Am 31. August 2000 beantragte der Kl ager bei der Beklagten Rente wegen Berufs-

bzw. Erwerbsunfähigkeit. Er halte sich wegen Bluthochdrucks, Zustands nach Operation einer gedeckten Aortenruptur 1991, Aortenklappeninsuffizienz Grad II, Mitralklappeninsuffizienz Grad I, Atemnot bereits nach geringer Belastung und Konzentrationsmangel nur noch für einfache geistige Arbeiten ohne Zeitdruck zwei bis drei Stunden leistungsfähig.

Die Beklagte ließ den Kläger von dem Internisten und Haematologen Dr. S untersuchen. Dieser kam in seinem Gutachten vom 1. Dezember 2000 zum Ergebnis, dass der Kläger körperlich leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von Lasten auch im bisherigen Beruf noch vollschichtig verrichten könne.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 8. Januar 2001 ab. Der Kläger sei weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig.

Im Widerspruchsverfahren ließ die Beklagte den Kläger noch von dem Kardiologen Dr. H untersuchen. Auch dieser befand, dass der Kläger körperlich leichte Arbeiten in wechselnder Haltungsart weiterhin vollschichtig verrichten könne. Wegen der Stressabhängigkeit des Blutdruckes und der schon vierfachen Blutdrucktherapie erschienen Tätigkeiten mit überhöhtem Stressaufkommen nicht sinnvoll. Insofern seien Nachtschichten nicht möglich. Des Weiteren sollten keine Ausendiensttätigkeiten mit überhöhten Fahrleistungen im innerstädtischen Verkehr gewährt werden wegen der erheblichen Stressbelastung (Gutachten vom 27. Juni 2001).

Ab 1. Mai 2001 gewährte die Beklagte dem Kläger Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (Bescheid vom 17. Oktober 2001).

Anlässlich einer Krebsvorsorgeuntersuchung im Juni 2001 wurde beim Kläger ein Prostatakarzinom festgestellt. Am 27. September 2001 unterzog er sich einer entsprechenden Operation. Vom 23. Oktober bis 13. November 2001 gewährte ihm die Beklagte eine stationäre Anschlussheilbehandlung. Im Entlassungsbericht vom 23. November 2001 heißt es, dass die postoperative Stressharninkontinenz II. Grades sich tagsüber noch nicht wesentlich gebessert habe. Die arterielle Hypertonie sei medikamentös normalisiert. Seinen letzten Arbeitsplatz hat der Kläger dem Heilverfahrensarzt gegenüber dahin beschrieben, dass es sich um eine vorwiegend sitzende und geistige Tätigkeit gehandelt habe. Er fühle sich nicht mehr in der Lage, diese Tätigkeit wieder auszuüben, da die alltägliche Stressbelastung durch stetig erhöhten Arbeitsdruck nicht mehr vertragen werden könne.

Durch Bescheid vom 8. April 2002 gewährte die Beklagte dem Kläger ab 1. Juli 2001 Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der monatliche Zahlungsbetrag dieser Rente ist höher als der der bereits bewilligten (vorgezogenen) Altersrente.

Durch Widerspruchsbescheid vom 30. Juli 2002 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers insoweit zurück, als dieser einen früheren Rentenbeginn begehrte. Die Krebserkrankung habe das Leistungsvermögen des Klägers vor ihrer Feststellung nicht beeinträchtigt.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin stützte der Kläger seinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung von einem früheren Zeitpunkt an schließlich auf seinen Bluthochdruck. Dieser sei auch unter medikamentöser Therapie nicht befriedigend eingestellt. Wegen der Auswirkungen dieses Leidens und der bei ihm bestehenden Herzkrankheit sei der Leistungsfall bereits im Januar 2001 eingetreten.

Durch Urteil vom 18. März 2003 wies das SG die auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits ab 1. Februar 2001 gerichtete Klage ab. Aufgrund der Krebserkrankung seien Funktionsbeeinträchtigungen nach Angabe des behandelnden Urologen erst postoperativ aufgetreten. Den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten, insbesondere dem Gutachten des Kardiologen Dr. H, lasse sich auch nicht entnehmen, dass die Herzkrankheit und der Bluthochdruck des Klägers bereits im Januar 2001 oder in den folgenden Monaten vor Juni 2001 so weit fortgeschritten gewesen seien, dass daraus eine Leistungsminderung quantitativer Art resultierte. Der Einwand des Klägers, dass sich die von Dr. H festgestellte gute Einstellung des Blutdrucks bei einer stressbelasteten Berufstätigkeit sofort wieder verschlechtert hätte, sei nicht stichhaltig. Der Fachgutachter habe die Stressanfälligkeit des Blutdrucks des Klägers in seinen Ausführungen berücksichtigt.

Im Berufungsverfahren hält der Kläger an seinem Standpunkt fest. Zur Zeit der Begutachtung durch Dr. S sei bereits der Ruhe-Blutdruck "deutlich hypertenont entgleist" gewesen. Das Belastungs-Ekg habe abgebrochen werden müssen. Der Kardiologe Dr. G habe in seinem Schreiben vom 2. Januar 2001 an seine (des Klägers) behandelnde Ärztin besttigt, dass der Blutdruck durchgehend erhöhte Werte zeige, und vorgeschlagen, trotz der bereits umfassenden Therapie diese noch zu erweitern. Unter Bezugnahme hierauf sei erstinstanzlich beantragt worden, Erwerbsunfähigkeit "wenigstens" ab Januar 2001 anzuerkennen. Seine behandelnde Internistin Dr. K habe am 18. April 2001 ausgeführt, dass eine extreme Blutdruckreaktion auf Stressoren bestehe, trotz sechsfacher Therapie. Die Beurteilung des Gutachters Dr. H, dass der Blutdruck gut eingestellt sei, sei ihm unverständlich.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. März 2003 aufzuheben sowie den Bescheid vom 8. April 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Juli 2002 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung für die Zeit vor Juli 2001 zu gewähren.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2004 den Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 1. Februar 2001 anerkannt und im übrigen beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend, soweit sie der Berufung nicht teilweise abgeholfen hat.

Der Senat hat ein Erganzungsgutachten von Dr. H (vom 10. Oktober 2003) eingeholt, auf dessen Inhalt im Einzelnen Bezug genommen wird. Der Gutachter ist zum Ergebnis gelangt, dass die Berufungsbegrandung des Klagers nicht geeignet sei, von seiner Beurteilung im Gutachten vom 27. Juni 2001 abzuweichen.

Der Klager ist dem mit dem Hinweis entgegengetreten, die von Dr. H beschriebenen relativ guten Werte der Eigen-Blutdruckmessungen beruhen auf dem Umstand, dass sie in absoluter Ruhe erfolgt seien, d.h. ohne berufliche Stress-Faktoren im Alltag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlielich der Akte des SG â S 9 RA 5598/02 -) und der Renten- und Rehabilitationsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgrande:

Die Berufung ist unzulassig, soweit der Klager Rente fur die Zeit vor Februar 2001 â namlich bereits ab Antragstellung (August 2000) â beansprucht (vgl. den Schriftsatz vom 9. Februar 2004). Zulassiger Streitgegenstand ist allein die Zeit ab 1. Februar 2001. Der Klager (bzw. seine ihn vertretende Ehefrau) hat den Antrag ausweislich der Verhandlungsniederschrift vom 18. Marz 2003 ausdracklich auf die Zeit ab 1. Februar 2001 beschrankt. Darin liegt eine Klageracknahme im ubrigen, so dass der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Ablehnung einer Rente fur die Zeit vor Februar 2001 in Bindung erwachsen und damit unanfechtbar festgestellt worden ist, dass bis zum 31. Januar 2001 kein Rentenanspruch bestand.

Soweit die Berufung zulassig ist (Zeitraum ab 1. Februar 2001), ist sie teilweise auch begrundet.

Der Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung schliet den Antrag auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit ein. Die Beklagte hat den Anspruch des Klagers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfahigkeit gema [ 240](#) Sozialgesetzbuch (SGB) VI ab 1. Februar 2001 anerkannt (bei einem im Januar 2001 eingetretenen Versicherungsfall der Berufsunfahigkeit, vgl. [ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)). Folglich war sie â da eine verfahrensbeendende Annahmeerklrung des Klagers insoweit nicht vorlag (vgl. [ 101 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) â unter nderung des angefochtenen Urteils dem Anerkenntnis entsprechend zu verurteilen.

Im ubrigen ist die Berufung unbegrundet.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen lasst sich nicht begrunden, dass der Klager bereits vor Juni 2001 voll erwerbsgemindert war. Voll erwerbsgemindert â mit Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (bei Erfullung auch der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen) â sind nach [ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) in der hier mageblichen, ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung (vgl. [ 300 Abs. 1 SGB VI](#)) Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht

absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Der Kläger bestreitet selbst nicht, dass er vor Juni 2001 noch einfache geistige Arbeiten ohne Zeitdruck untervollschichtig â drei Stunden täglich â hätte erwerbstätig sein können.

Allerdings gilt [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage, also vorbehaltlich eines entsprechend vorhandenen Teilzeitarbeitsmarktes. Dies folgt im Umkehrschluss aus [Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#). Danach ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, wobei insoweit die jeweilige Arbeitsmarktlage (ausdrücklich) nicht zu berücksichtigen ist. Es bedarf keiner Erörterung, ob es für Drei-Stunden-Tätigkeiten einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Denn der Kläger ist noch in der Lage, jedenfalls stressfreie oder doch stressarme körperlich leichte und geistig einfache Arbeiten auch mindestens sechs Stunden täglich auszuüben.

Dies folgt ohne weiteres aus den eingehenden und (jedenfalls insoweit â d.h. bezogen auf die vorgenannten Tätigkeiten -) plausiblen Darlegungen des Kardiologen Dr. H, wie er sie in seinem vom Senat eingeholten Erg nzungsgutachten vom 10. Oktober 2003 nochmals best tigt hat. Ihnen l sst sich insgesamt entnehmen, dass beim Kl ger eine ausreichende Blutdruckeinstellung auch unter Belastung m glich ist. Ein gesundheitliches Risiko stellen lediglich stressbelastete T tigkeiten dar. Der Senat hatte deshalb grunds tzliche Bedenken, den Kl ger auf anspruchsvolle T tigkeiten wie seinen bisherigen Beruf oder zumutbare andere qualifizierte T tigkeiten mit den ihnen (auch umstellungsbedingt) innewohnenden Stressfaktoren zu verweisen. Eben deshalb hat die Beklagte ab 1. Februar 2001 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunf higkeit anerkannt.

Zu einem weitergehenden Anerkenntnis seitens der Beklagten bestand hingegen keine Veranlassung. Eine stressfreie, anspruchslose und leichte T tigkeit in Tagesschicht "artet" nicht deshalb "in Stress aus", weil sie statt drei Stunden sechs Stunden t glich oder auch l nger zu verrichten ist. Deshalb h lt der Gutachter Dr. H den Kl ger bei Ausschluss  berhaupt Stressaufkommens auch noch f r vollschichtig einsetzbar, womit â der Arbeitswirklichkeit entsprechend â (mindestens) bis zu acht Stunden t glich gemeint sind.

Die Kostenentscheidung nach [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gr nde f r die Zulassung der Revision gem  [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024